



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

## Versorgung von politischen Beamten

**Versorgung von politischen Beamten**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 045/24  
Abschluss der Arbeit: 27.06.2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines zum Eintritt in den Ruhestand von Beamten</b>	<b>4</b>
2.1.	Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte	5
<b>3.</b>	<b>Politische Beamte</b>	<b>5</b>
3.1.	Versorgung	5
3.2.	Zusammentreffen der Versorgung mit weiteren Einkünften	6
3.2.1.	Erwerbseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes und Erwerb ersatzeinkommen	6
3.2.2.	Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst	6
3.2.3.	Weitere Versorgungsleistung	7
3.2.4.	Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	7
3.2.5.	Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung	7

## 1. Einleitung

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, in welcher Form die Versorgung von politischen Beamten in Deutschland bei Ausscheiden aus ihren Ämtern geregelt ist und ob auch eine Zahlung mehrerer Versorgungsleistungen nebeneinander möglich ist.

## 2. Allgemeines zum Eintritt in den Ruhestand von Beamten

In Deutschland bestimmen sich die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes sowie deren beamtenrechtliche Pflichten maßgeblich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG)<sup>1</sup> und dem Bundesbeamtengesetz (BBG)<sup>2</sup>. Beamte erhalten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Ruhestandsbezüge aus der Beamtenversorgung nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)<sup>3</sup> und des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)<sup>4</sup>. Die Bundesbeamtenversorgung ist ein eigenständiges soziales Sicherungssystem und ein gegenüber anderen Alterssicherungssystemen in sich geschlossenes Regelwerk.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt nach Erreichen der Altersgrenze, die seit 2012 schrittweise bis 2029 vom 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht wird (§ 51 BBG). Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Falle von Dienstunfähigkeit (§§ 44 und 49 BBG) oder bei sogenannten politischen Beamten bei Amtsaufgabe (§ 54 BBG).

Nach § 1 BeamtVG regelt das Beamtenversorgungsgesetz die Versorgung der Bundesbeamten. Die Versorgungsansprüche der Beamten der Länder sind durch eigene Landesgesetze geregelt.

Ein Beamter hat gemäß § 4 BeamtVG mit Beginn des Ruhestandes einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Das System der Berechnung beamtenrechtlicher Ruhegehälter geht in seinen Grundzügen davon aus, dass ein Beamter sein gesamtes Arbeitsleben in Vollzeit gearbeitet hat und erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Höhe seines Ruhegehalts richtet sich gemäß § 4 Abs. 3 BeamtVG nach der Höhe seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) und nach seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6 BeamtVG). Das Ruhegehalt beträgt nach § 14 BeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent dieser Dienstbezüge.

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/eng-lich\\_gg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eng-lich_gg/index.html).

2 Bundesbeamtengesetz (BBG), abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bbg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/).

3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/>.

4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvgl/>.

### 2.1. Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte

Gemäß § 105 BBG haben Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen die Pflicht, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige – auch unentgeltliche – Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Die Tätigkeit ist durch die oberste Dienstbehörde zu untersagen, soweit dienstliche Interessen durch sie beeinträchtigt werden. Die Anzeigepflicht ist für Beamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand treten, auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Für Beamte, die früher aus dem aktiven Dienst ausscheiden, beträgt die Dauer der Anzeigepflicht fünf Jahre.

## 3. Politische Beamte

Ein politischer Beamter ist in Deutschland ein Beamter, der ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. Dies wird auf Bundesebene durch die Regelung des § 54 BBG ermöglicht, wonach politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Befinden sich politische Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, können sie gemäß § 36 BBG jederzeit entlassen werden.

Als Ämter im Sinne des § 54 BBG sind nur solche Ämter anzusehen, bei denen der Beamte auf Lebenszeit eine politische Schlüsselstellung für die wirksame Durchführung der politischen Ziele der Regierung innehat. Für den Bereich der Bundesministerien sind dies insbesondere Staatssekretäre und Ministerialdirektoren (Besoldungsgruppe B 9 bis B 11). Politische Beamte haben eine sogenannte „Transformationsfunktion“, die sich darin äußert, dass sie den Übergang der politischen Vorgaben der Regierung in den Verwaltungsapparat gewährleisten sollen.

Die Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand durchbricht den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz GG, wonach das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt ist. Durch diese Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird die fortdauernde Übereinstimmung in der Durchführung der politischen Ziele zwischen Regierung und dem politischen Beamten sichergestellt. Besteht dieses besondere Vertrauen der Regierung in den politischen Beamten nicht mehr, so kann sie ihn nach pflichtgemäßem Ermessen in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Beamte im einstweiligen Ruhestand sind nach § 57 BBG verpflichtet, einer erneuten Berufung in ein aktives Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn das Endgrundgehalt des neuen Amtes mindestens dem des früheren Amtes entspricht. Nach § 58 BBG endet der einstweilige Ruhestand, wenn der Beamte erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wird. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze gilt er als dauerhaft in den Ruhestand versetzt.

### 3.1. Versorgung

Die Versorgungsleistungen für politische Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, bestehen aus drei, in ihrer Höhe abnehmenden Stufen.

---

Zunächst erhalten sie gemäß § 4 Abs. 2 BBesG weiterhin für einen Zeitraum von drei Monaten die Dienstbezüge, die ihnen zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zugestanden haben (Stufe 1).

Die zweite Stufe bildet ein erhöhtes Ruhegehalt, welches grundsätzlich für die Dauer der Zeit des Innehabens des Amtes, mindestens aber für sechs Monate und längstens für drei Jahre gezahlt wird (§ 14 Abs. 6 BeamtVG). Das erhöhte Ruhegehalt beträgt unabhängig von der zurückgelegten Dienstzeit einheitlich 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und entspricht somit der größtmöglichen Höhe einer Beamtenversorgung (Höchstgrenze). Allerdings darf es die zuletzt bezogenen Dienstbezüge nicht übersteigen.

In der daran anschließenden dritten Stufe erhalten die Beamten ein Ruhegehalt nach den üblichen Vorschriften des BeamtVG. Die Bemessungsgrundlage bilden dann die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die tatsächliche Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG.

### 3.2. Zusammentreffen der Versorgung mit weiteren Einkünften

Treffen die Versorgungsleistungen von politischen Beamten mit anderen Einkünften aufeinander, so mindern sich unter Umständen die Geldleistungen, die aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Beziehen Beamte während ihres Ruhestands anderweitiges Einkommen, wird die Versorgung nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt, die von der Höhe der Besoldung der zuvor im öffentlichen Dienst ausgeübten Tätigkeit abhängt. Damit wird sichergestellt, dass Versorgungsempfänger im Ruhestand nicht über ein höheres Gesamteinkommen verfügen als aktive Beamte. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gilt dies nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Eine Beschäftigung im privaten Sektor wirkt sich dann nicht mehr auf die Höhe der Versorgung aus.

Folgende Konstellationen geben hierzu einen kurzen Überblick:

#### 3.2.1. Erwerbseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes und Erwerbseinkommen

Das Erwerbs- bzw. Erwerbseinkommen, welches neben einer Versorgung bezogen wird, bleibt vollständig erhalten. Die Versorgung wird jedoch gemäß § 53 BeamtVG um 50 % gekürzt, soweit die Summe beider Einkünfte einen individuell zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt. Der Höchstbetrag ergibt sich aus den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe. Jedoch sind dem Ruhestandsbeamten mindestens 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt die Anrechnung.

#### 3.2.2. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

Das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird neben einer Versorgung ungekürzt gezahlt. Die fortgezählten Bezüge der Stufe 1 im Rahmen der Versorgung nach § 4 BBesG (siehe Punkt 3.1.) werden um den Betrag des zusätzlichen Einkommens gekürzt. Soweit das zusätzliche Einkommen die Versorgungsbezüge der Stufe 2 bzw. 3 (siehe Punkt 3.1.) übersteigt, werden die Versorgungsbezüge zu 100 % gekürzt. Aber auch hier verbleiben dem Empfänger mindestens 20 % der Versorgungsbezüge (§ 53 BeamtVG). Die Anrechnung gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze fort.

### 3.2.3. Weitere Versorgungsleistung

Tritt zu der Versorgung aus dem Dienstverhältnis als politischer Beamter eine weitere Versorgung hinzu, so wird die erste Versorgung nach § 54 BeamtVG insoweit gekürzt, als beide Versorgungsleistungen die Höchstgrenze (siehe Punkt 3.1.) übersteigen.

### 3.2.4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Tritt zu einer Beamtenversorgung eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinzu, wird die Altersrente ungekürzt in voller Höhe gezahlt. Die Versorgungsleistung wird gemäß § 55 BeamtVG insoweit gekürzt, soweit der nach § 55 Abs. 2 Beamt VG ermittelte Höchstbetrag aus Rente und Versorgung überschritten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesamtversorgung eines Beamten aus Rente und Ruhegehalt auf einen Betrag begrenzt bleibt, den er als Ruhegehalt erreicht hätte, wenn er sein gesamtes Arbeitsleben als Beamter verbracht hätte.

### 3.2.5. Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung

Die Versorgung nach deutschem Recht mindert sich, soweit sie zusammen mit der Versorgung nach über- oder zwischenstaatlichem Recht den Höchstbetrag nach § 56 Abs. 2 BeamtVG übersteigt.

\*\*\*